

Ordnung der DLRG-Jugend Baden (Landesjugendordnung/LJO)

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Baden e.V., im Folgenden DLRG-Jugend Baden genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

(1) Die Ziele der DLRG-Jugend Baden basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

(2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend Baden sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- Prävention und Schutz vor Gefährdung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(3) Die DLRG-Jugend Baden arbeitet an der Gestaltung der DLRG LV Baden e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Württemberg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag verbindlich wird.

§ 4 Wahlrecht

(1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend Baden besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann von Mitgliedern der DLRG-Jugend Baden ab 12 Jahren, für den/die Jugendleiter*in und den/die Ressortleiter*in Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

(2) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

II. Organe

§ 5 Organe

(1) Organe der DLRG-Jugend Baden auf Landesebene sind:

- a) Landesjugendtag
- b) Landesjugendrat
- c) Landesjugendvorstand

(2) Organe der DLRG-Jugend Baden auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat
- c) Bezirksjugendvorstand

(3) Organe der DLRG-Jugend Baden auf Gruppenebene sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

(4) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Baden.

(2) Stimmberchtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:

- a) die Delegierten der Bezirke der DLRG-Jugend Baden gemäß Abs. 3
- b) je ein*e Bezirksjugendleiter*in oder - ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - eine von den Bezirksjugendleiter*innen benannte Vertretungsperson
- c) die stimmberchtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- d) im Falle des Ruhens einer Bezirksjugend der/die Repräsentant*in nach § 20 LJO

Nicht stimmberchtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberchtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes, die Revisor*innen, Ressort-, Projekt- und Arbeitskreisleitungen sowie die Beauftragten des Landesjugendvorstandes.

(3) Die Bezirke der DLRG-Jugend Baden haben je eine*n Delegierte*n und zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine*n Delegierte*n; pro Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Delegierten werden beim Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Wahl ist der DLRG-Jugend Baden durch Vorlage des entsprechenden Protokolls und - sofern vorhanden - der Bezirksjugendordnung mit der Anmeldung zum Landesjugendtag nachzuweisen.

(4) Der Landesjugendtag findet alle 3 Jahre, nach Möglichkeit vor der Landesverbandstagung statt.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
- b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter*in Finanzen
- e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
- f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl ihrer Mitglieder sowie Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
- g) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertretung des Landesverbandsvorstandes und der hauptamtlich Beschäftigten
- h) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
- i) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
- j) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
- k) Genehmigung des Haushaltplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

(6) Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleitungen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von acht Monaten nach Antragseingang durchgeführt werden.

§ 7 Landesjugendrat

(1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Baden.

(2) Stimmberchtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:

- a) je ein*e Bezirksjugendleiter*in oder - ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform - eine von den Bezirksjugendleiter*innen benannte Vertretungsperson
- b) die stimmberchtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- c) im Falle des Ruhens einer Bezirksjugend der/die Repräsentant*in nach § 20 LJO

Nicht stimmberchtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberchtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes, die Revisor*innen, Ressort- Projekt- und Arbeitskreisleitungen sowie die Beauftragten des Landesjugendvorstandes.

(3) Die stimmberchtigten Bezirksjugendleiter*innen oder die beauftragten Vertretungspersonen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.

(4) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahl des Landesjugendvorstandes
- b) Wahl von Revisor*innen
- c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 3 LJO

Nachwahlen von Landesjugendvorstandsmitgliedern und Revisor*innen sind jedoch zulässig.

(6) Der Landesjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes gem. § 8 (II) a)-c) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberchtigten Mitglied des Landesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung der Kandidierenden zu stellen.

(7) Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleitungen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen durchgeführt werden.

§ 8 Landesjugendvorstand

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Baden.

(2) Mitglieder des Landesjugendvorstandes müssen sein:

- a) die bzw. der Vorsitzende oder bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende der DLRG-Jugend Baden
- b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend Baden
- c) die Ressortleitung Finanzen
- d) die Vertretung des Landesverbandsvorstandes gemäß dessen Satzung

Weitere Mitglieder des Landesjugendvorstands können sein:

- e) der/die Leiter*in des Landesjugendsekretariats
- f) der/die Bildungsreferent*in

Für den Posten der Vorsitzenden können sich Einzelpersonen oder Teams mit bis zu drei Personen zur Wahl stellen. Es ist dabei nicht möglich, in einem Wahlgang mehrfach zur Wahl zu stehen.

Im Falle einer Mehrfachspitze reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter*innen entsprechend. Zudem muss sich der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Geschäftsverteilungsplan geben. Insbesondere muss in diesem geregelt sein, welchem Mitglied der Mehrfachspitze welche Stimm- und Vertretungsrechte zukommen.

Im Landesjugendvorstand, im Landesjugendrat und im Landesjugendtag haben die Vorsitzenden jeweils eine Stimme.

Kommt der DLRG-Jugend Baden in einem Gremium ein Stimmrecht zu, kann, im Falle einer Mehrfachspitze, dieses Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Andernfalls muss sich der Stimme enthalten werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis c) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Aufruf der Wahl des jeweiligen Amtes oder durch Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des Landesjugendvorstands kann der Landesjugendvorstand den/die vakanten Posten bis zum nächsten Landesjugendrat vorübergehend durch ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstands besetzen; ausgenommen hiervon sind die Revisor*innen. Die Bestätigung des Landesjugendrates ist bei dessen nächsten Sitzung einzuholen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds einer Mehrfachspitze bleibt/bleiben die andere/n Person/en der Mehrfachspitze kommissarisch im Amt; diese müssen vom nächsten Landesjugendrat bestätigt werden.

(3) Der Landesjugendvorstand wird von dem/der/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Der/Die Vorsitzende*n kann/können einzelne Vorstandmitglieder oder sonstige Personen mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.

(4) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

(5) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Darin wird unter anderem die Betreuung von beständigen Aufgabengebieten wie Bildung, Freizeiten, Kindergruppenarbeit, Rettungssport, Öffentlichkeitsarbeit, Sonderaufgaben und andere definiert. Zur Erledigung kann ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet werden.

(6) Für die Erledigung der beständigen Aufgaben des Landesjugendvorstands können von den Landesjugendvorstandsmitgliedern nach a-f, längstens für die Dauer ihrer Amtszeit, Ressortleitungen eingesetzt und Ressortstäbe gebildet werden. Für befristete Projekte können außerdem Arbeitskreise gebildet und Arbeitskreisleitungen eingesetzt werden. Die Mitglieder der Ressortstäbe und Arbeitskreise müssen vom Landesjugendvorstand bestätigt werden.

Der/Die Die Ressortleiter*in Finanzen kann aus dem Ressortstab eine*n Stellvertreter*in benennen, welche*r vom Landesjugendvorstand bestätigt werden muss. Er/Sie vertritt die Ressortleitung im Verhinderungsfall mit Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend auf Landesebene.

(7) Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtlich Beschäftigte unterstützt.

IV. Bezirksjugend

§ 9 Bezirksjugendtag

(1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Baden auf Bezirksebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:

- a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
- b) je ein*e Jugendleiter*in der Gruppen oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform – eine von den jeweiligen Jugendleiter*innen benannte Vertretungsperson
- c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
- d) im Falle des Ruhens einer Jugend der/die Repräsentant*in nach § 20 LJO

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisor*innen.

(3) Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; pro Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre, nach Möglichkeit vor dem Landesjugendtag, statt.

(5) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
- b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter*in Finanzen
- e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
- f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
- g) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertretung des Bezirksvorstandes
- h) Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
- i) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- j) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

(6) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleitungen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang durchgeführt werden.

§ 10 Bezirksjugendrat

(1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Baden auf Bezirksebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:

- a) ein*e Jugendleiter*in der Gruppe oder – ausgewiesen durch eine Vollmacht in Textform – eine von den Jugendleiter*innen der Gruppe benannte Vertretungsperson
- b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
- c) im Falle des Ruhens einer Jugend der/die Repräsentant*in nach § 20 LJO

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisor*innen.

(3) Die Jugendleitungen der Gruppen oder die beauftragten Vertretungspersonen haben Stimmrecht entsprechend einem beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimmschlüssel.

(4) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
- b) Wahl von Revisor*innen
- c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen von Bezirksjugendvorstandsmitgliedern und Revisor*innen sind jedoch zulässig.

(6) Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Jugendleiter*innen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Der außerordentliche Bezirksjugendrat muss innerhalb von 10 Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden.

Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§ 11 Bezirksjugendvorstand

(1) Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Baden auf Bezirksebene.

(2) Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:

- a) die bzw. der Vorsitzende oder bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Bezirksjugendleiter*innen
- c) der/die Ressortleiter*in Finanzen
- d) die Vertretung des Bezirksvorstandes gemäß dessen Satzung.

(3) Weitere Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können zum Beispiel sein:

- a) der/die Ressortleiter*in Freizeiten
- b) der/die Ressortleiter*in Bildung
- c) der/die Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
- d) der/die Ressortleiter*in Rettungssport
- e) der/die Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- f) der/die Ressortleiter*in Jugendeinsatzteam (JET)
- g) die Vertretung bei den Jugendringen
- h) der/die Schriftführer*in
- i) Beisitzer*innen

Für den Posten der Vorsitzenden können sich Einzelpersonen oder Teams mit bis zu drei Personen zur Wahl stellen. Es ist dabei nicht möglich, in einem Wahlgang mehrfach zur Wahl zu stehen.

Im Falle einer Mehrfachspitze reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter*innen entsprechend. Zudem muss sich der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Geschäftsverteilungsplan geben. Insbesondere muss in diesem geregelt sein, welchem Mitglied der Mehrfachspitze welche Stimm- und Vertretungsrechte zukommen.

Im Landesjugendvorstand, im Landesjugendrat und im Landesjugendtag haben die Vorsitzenden jeweils eine Stimme.

Kommt der DLRG-Jugend Baden in einem Gremium ein Stimmrecht zu, kann, im Falle einer Mehrfachspitze, dieses Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Andernfalls muss sich der Stimme enthalten werden.

Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Aufruf der Wahl des jeweiligen Amtes oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des/der Bezirksjugendvorstands kann der Bezirksjugendvorstand den/die vakanten Posten bis zum nächsten Bezirksjugendtag vorübergehend durch ein anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstands besetzen; ausgenommen hiervon sind die Revisor*innen. Die Bestätigung des Bezirksjugendrates ist bei dessen nächsten Sitzung einzuholen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds einer Mehrfachspitze bleibt/bleiben die andere/n Person/en der Mehrfachspitze kommissarisch im Amt; diese müssen vom nächsten Bezirksjugendrat bestätigt werden.

(4) Fehlen Bezirksjugendleiter*innen und Stellvertreter*innen, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks Bezirksjugendleiter*innen kommissarisch einsetzen.

(5) Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

(6) Die Ressortleitungen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleitung benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertretung, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstands bedarf. Diese vertritt die Ressortleitung im Verhinderungsfall mit Stimmrecht.

(7) Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Jugendgruppen

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Baden auf Gruppenebene.
- (2) Stimmberchtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter*in Finanzen
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
 - g) Wahl des Jugendvorstandes
 - h) Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
 - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - j) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von einem Zehntel der stimmberchtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen nach Antragsstellung durchgeföhrt werden.

Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 13 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Baden auf Ortsgruppenebene.

(2) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:

- a) die bzw. der Vorsitzende oder bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Ressortleiter*in Finanzen
- d) die Vertretung des Ortsgruppenvorstandes gemäß dessen Satzung.

(3) Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) der/die Ressortleiter*in Freizeiten
- b) der/die Ressortleiter*in Bildung
- c) der/die Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
- d) der/die Ressortleiter*in Rettungssport
- e) der/die Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- f) der/die Ressortleiter*in Jugendeinsatzteam (JET)
- g) die Vertretung beim Jugendringen
- h) der/die Schriftführer*in
- h) Beisitzer*innen

Für den Posten der Vorsitzenden können sich Einzelpersonen oder Teams mit bis zu drei Personen zur Wahl stellen. Es ist dabei nicht möglich, in einem Wahlgang mehrfach zur Wahl zu stehen.

Im Falle einer Mehrfachspitze reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter*innen entsprechend. Zudem muss sich der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Geschäftsverteilungsplan geben. Insbesondere muss in diesem geregelt sein, welchem Mitglied der Mehrfachspitze welche Stimm- und Vertretungsrechte zukommen.

Im Landesjugendvorstand, im Landesjugendrat und im Landesjugendtag haben die Vorsitzenden jeweils eine Stimme.

Kommt der DLRG-Jugend Baden in einem Gremium ein Stimmrecht zu, kann, im Falle einer Mehrfachspitze, dieses Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Andernfalls muss sich der Stimme enthalten werden.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wählen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Aufruf der Wahl des jeweiligen Amtes oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

Ist ein Posten nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand diesen bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine geeignete Person besetzen. Ausgenommen sind die Revisor*innen. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächster Sitzung einzuholen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds einer Mehrfachspitze bleibt/bleiben die andere/n Person/en der Mehrfachspitze kommissarisch im Amt; diese müssen von der nächsten Jugendversammlung bestätigt werden.

(4) Der Jugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 14 Beauftragte, Arbeitskreise und Kommissionen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend Baden haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Arbeitskreise bzw. Kommissionen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 15 Berater*innen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend Baden können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Digitale Formate

(1) Gremientagungen auf allen Gliederungsebenen der DLRG-Jugend Baden finden grundsätzlich unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort (im Folgenden: "in Präsenz") statt. In den unter 1. bis 3. genannten Ausnahmefällen sind digitale bzw. hybride Formate möglich. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten unabhängig von ihrer Teilnahmeform gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

Ausnahmen sind wie folgt möglich:

- a) Landesjugendtag, Bezirksjugendtag, Jugendversammlung
Wenn das höchste Gremium einer Gliederungsebene aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammenentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
- b) Landesjugendrat, Bezirksjugendrat
Mindestens ein Landesjugend- bzw. Bezirksjugendrat pro Jahr muss in Präsenz stattfinden. Sofern die Tagung aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammenentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
Die Durchführung weiterer Landesjugend- bzw. Bezirksjugendräte ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.

- c) Landesjugendvorstand, Bezirksjugendvorstand, Ortsgruppenjugendvorstand
Die Durchführung von Vorstandssitzungen ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
- d) Beschlussfassung
Auch eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist möglich, z. B. per E-Mail.

(2) Für einen Umlaufbeschluss müssen alle Vorstandsmitglieder in Textform informiert werden. Diese müssen innerhalb von einer Woche ihre Entscheidung in Textform mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt und als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte dagegen stimmt. Das Ergebnis muss den Vorstandsmitgliedern nach Feststellung des Ergebnisses mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

§ 17 Geschäftsordnung

(1) Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend Baden wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

§ 18 Änderungen

(1) Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.

(3) Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:

- a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden,
- b) zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und / oder
- c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

(4) Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben.

§ 19 Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen

Die Bezirksjugendordnungen und Jugendordnungen der Ortsgruppen der DLRG-Jugend Baden müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau- und Willensbildungsprozess
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Die in § 4 geregelten Wahlaltersfestlegungen können nicht angehoben werden. Die Wahlaltersfestlegung für das aktive Wahlrecht kann abgesenkt werden, für das passive nicht.

Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirksjugenden, ihre Bezirksjugendordnungen vor etwaigen Änderungen mit dem Vorstand der DLRG-Jugend Baden abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt. Sollte die DLRG-Jugend eines Bezirkes keine Bezirksjugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.

§ 20 Ruhens und Auflösung der DLRG-Jugend

(1) Kommt ein Jugendvorstand auf einer Gliederungsebene nicht zustande, kann die dortige Jugend ruhen. Eine Auflösung ist nicht möglich.

(2) Im Falle des Ruhens der selbstständigen Verwaltung der Jugend einer Gliederungsebene ist ein*e Jugendrepräsentant*in und ein*e Treuhänder*in einzusetzen.

(3)

- a) Jugendrepräsentant*in kann jedes DLRG-Mitglied sein, das sich für die Belange der Jugend interessiert. Die Person sollte möglichst aus der betreffenden Gliederung kommen.
- b) Aufgabe des/der Jugendrepräsentant*in ist es, die Interessen der Jugend gegenüber dem Stammverband und gegenüber übergeordneten Jugendgruppen zu vertreten. Zudem soll er turnusgemäß eine Jugendversammlung bzw. einen Bezirks-/Landesjugendtag einberufen, um die Wahl eines neuen Jugendvorstandes zu ermöglichen.
- c) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der/die Jugendrepräsentant*in über die Mittel der Jugend verfügen.
- d) Der/Die Jugendrepräsentant*in wird von der Jugendversammlung bzw. dem Bezirks-/Landesjugendtag gewählt. Falls diese nicht zustande kommt, kann der nächste Rat des Stammverbands (in der Ortsgruppe die nächste Jahreshauptversammlung) eine*n Jugendrepräsentant*in wählen. Falls auch dies nicht geschieht, kann der Jugendvorstand der nächsthöheren Ebene eine*n Jugendrepräsentant*in bestimmen.
- e) Kommt innerhalb von drei Jahren keine Jugendversammlung zustande, muss der Rat des Stammverbands den/die Jugendrepräsentant*in bestätigen oder eine*n neue*n Jugendrepräsentant*in wählen.

(4)

- a) Aufgabe des/der Treuhänder*in ist es, das Vermögen der Jugend in Abstimmung mit dem/der Jugendrepräsentant*in zu verwalten.
- b) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann er/sie über die Mittel der Jugend verfügen.
- c) Der/Die Treuhänder*in wird von der Jugendversammlung bzw. dem Bezirks-/ Landesjugendtag gewählt. Falls diese nicht zustande kommt oder falls sich keine Person dafür findet, fällt diese Aufgabe dem/der Kassenverantwortlichen des Stammverbands zu.

(5) Neben dem/der Jugendrepräsentant*in, kann auch der Vorstand des Stammverbands eine Jugendversammlung bzw. einen Bezirks-/Landesjugendtag einberufen, um Neuwahlen zu ermöglichen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG Landesverband Baden e.V. am 05.04.2025 in Ortenberg von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.

(2) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag vom 07.03.1994 in Waiblingen, tritt mit Wirkung vom 18.03.1995 außer Kraft.

(3) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 18.03.1995 in Ladenburg, tritt mit Wirkung vom 11.03.2001 außer Kraft.

(4) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim, tritt mit Wirkung vom 20.03.2004 außer Kraft.

(5) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen, tritt mit Wirkung vom 11.03.2007 außer Kraft.

(6) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2007 in Freiburg, tritt mit Wirkung vom 28.02.2010 außer Kraft.

(7) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken, tritt mit Wirkung vom 20.04.2013 außer Kraft.

(8) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 20.04.2013 in Birkenfeld, tritt mit Wirkung vom 29.11.2014 außer Kraft.

(9) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem außerordentlichen Landesjugendtag am 29.11.2014 in Bühl, tritt mit Wirkung vom 23.04.2016 außer Kraft.

(10) Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem außerordentlichen Landesjugendtag am 23.04.2016 in Heidelberg, tritt mit Wirkung vom 05.04.2025 außer Kraft.